

1.	Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bezüglich des Vorsteuerabzuges	1
1.1.	Rechnungslegung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	4
1.2.	Rechnungslegung bei innergemeinschaftlichen Leistungen	4
2.	Nachweis der Beförderung oder Versendung und Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	4
3.	Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	5
4.	Umsatzsteuervoranmeldung	7
5.	Zusammenfassende Meldung	8

1. Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bezüglich des Vorsteuerabzuges

Um Ihnen finanzielle Nachteile zu ersparen, die bei einer eventuellen Betriebsprüfung durch die Nichtbeachtung der Vorschriften über den Vorsteuerabzug entstehen könnten, möchte ich über die wesentlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang informieren.

Jeder Unternehmer, soweit er nicht unecht befreite Umsätze erzielt (z.B. Kleinunternehmer, Ärzte), kann die Vorsteuer, die ihm aufgrund einer Rechnung eines anderen Unternehmers angelastet wird, mit dem Finanzamt verrechnen. Das ist ein Grundwesenszug des Umsatzsteuerrechts, da die Umsatzsteuer nur den Letztverbraucher belasten soll und in der Unternehmerkette kostenneutral ist.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist

- ⇒ das Vorliegen einer formal richtigen Rechnung eines Unternehmers und
- ⇒ das Vorliegen eines entsprechenden Grundgeschäftes, d. h. dass die Lieferung oder Leistung, über die mit der Rechnung abgerechnet wird, tatsächlich durchgeführt wurde.

Die **zweite** Voraussetzung wird meistens vorliegen, wenn Sie nicht sogenannte „Gefälligkeits- oder Scheinrechnungen“ in Ihre Buchhaltung nehmen, wovon aus finanzstrafrechtlicher Sicht zwingend abzuraten ist. Der ersten Voraussetzung, dem Vorliegen einer Rechnung im Sinne des UStG, wird leider nicht immer die notwendige Beachtung geschenkt.

Eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, **muss** folgende Bestandteile haben:

1. den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. den Name und die Anschrift des Abnehmers (Leistungsempfänger)
3. die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen erbrachten Leistungen. D.h. nicht Reinigungsmaterial, sondern genaue Anführungen der gekauften Gegenstände (1 Besen, 2 Flaschen Cif usw.) oder ein Hinweis auf den Lieferschein, der diese Angaben enthält
4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum über den sich die sonstige Leistung erstreckt
5. das Entgelt (Nettobetrag)
6. den anzuwendenden Steuersatz
7. im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
8. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag (Umsatzsteuer)
9. das Ausstellungsdatum
10. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird
11. die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (ATU XXXXXXXX)

Die **UID-Nummer des Kunden** ist zwingend auf der Rechnung anzugeben, soweit die Rechnungen über **€ 10.000** (brutto) beträgt.

Sollte die Rechnung inklusive Umsatzsteuer den Betrag von € 150,00 (**Kleinbetragsrechnung**) nicht übersteigen, so genügen folgende Angaben:

- ⇒ den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- ⇒ die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen erbrachten Leistungen. D.h. nicht Reinigungsmaterial, sondern genaue Anführungen der gekauften Gegenstände
- ⇒ den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum über den sich die sonstige Leistung erstreckt
- ⇒ den Bruttobetrag
- ⇒ der zur Verrechnung gelangende Steuersatz

Für die Erstellung von Anzahlungsrechnungen, Teil- und Endabrechnungen bestehen spezielle Vorschriften.

Eine Erleichterung sieht § 11 Abs. 3 vor, indem die Angabe des Namens und der Adresse des Leistenden und des Rechnungsempfängers nur so genau sein müssen, dass eine eindeutige Feststellung der Namen und der Adressen möglich ist. Das bedeutet, dass zB Etablissementbezeichnungen (zB Gasthaus zur goldenen Kugel) ausreichen, selbst wenn die wirkliche Firmenbezeichnung eine andere ist.

Ich empfehle daher auf die Aushändigung richtiger Rechnungen zu achten, da ansonsten **kein** Vorsteuerabzug möglich ist.

Der liefernde oder leistende Unternehmer ist verpflichtet, auf Ihr Verlangen eine umsatzsteuergerechte Rechnung auszustellen. Die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung ist eine gesetzliche Pflicht. Die Rechnungsausstellung ist eine Nebenpflicht zur Lieferung oder Leistung und ohne formal richtige Rechnung besteht keine Zahlungsverpflichtung.

Daher ist es auch wichtig die Rechnungen sofort bei Einlangen in das Unternehmen zu kontrollieren und etwaige Rechnungsmängel sofort zu rügen und solange keine Zahlung zu leisten, bis eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Die gleichen Bestimmungen gelten umgekehrt auch für Sie, wenn Sie Rechnungen ausstellen. Auch ihre Kunden können Probleme mit dem Vorsteuerabzug bekommen, wenn für diese keine ordnungsgemäßen Rechnungen ausgestellt wurde.

Rechnungen sind Urkunden und dürfen daher nur vom Aussteller korrigiert werden. Sollte eine Korrektur einer Rechnung notwendig sein, so ist es von Vorteil den Korrekturvorgang zu dokumentieren (Begleitbrief an den Rechnungsaussteller mit der Bitte um Rechnungskorrektur).

Wird im Zuge einer Betriebsprüfung der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung, die den Voraussetzungen nicht entspricht, verwehrt, so kann innerhalb einer angemessenen Frist versucht werden eine Rechnungskorrektur zu erreichen. Dieser Versuch misslingt aber, wenn der Rechnungsaussteller zwischenzeitig in Konkurs gegangen ist.

Auch der Europäische Gerichtshof hält in seiner Judikatur an den formalen Bestimmungen der Rechnungserstellung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug fest. In Österreich stellt sich der VwGH ebenfalls hinter die Formalvorschriften (siehe zB VwGH vom 29.7.2010; 2010/15/0072; kein Vorsteuerabzug ohne Lieferdatum auf der Rechnung).

1.1. Rechnungslegung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Liefert der Unternehmer aus dem Inland an einen Unternehmer, der seinen Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet hat, dann bleibt diese Lieferung in Österreich steuerfrei, wenn die formalen Voraussetzungen eingehalten werden.

Führt der Unternehmer steuerfreie Lieferungen aus, so muss er in der Rechnung auf diesen Umstand hinweisen (als innergemeinschaftliche Lieferung gem. Art 7 UStG 1994 steuerbefreit). Weiters muss er in der Rechnung die UID-Nr. des Kunden und seine eigene UID-Nr. anführen.

Die innergemeinschaftliche Lieferung muss entsprechend in den Büchern festgehalten werden (☞ Buchnachweis) und die UID-Nr. des Kunden muss auf Richtigkeit hin geprüft werden.

1.2. Rechnungslegung bei innergemeinschaftlichen Leistungen

Aufgrund der neuen Bestimmungen des EU-Mehrwertsteuerpakets ab 1.1.2010 verlagert sich der Leistungsort bei B2B-Geschäften (Unternehmer zu Unternehmer-Geschäften) an den Ort des ausländischen Leistungsempfängers. Aus der Sicht der österreichischen Finanzverwaltung liegt kein umsatzsteuerbarer Umsatz in Österreich vor. Die Umsatzsteuerpflicht im Sitzland des Empfängers geht auf den Empfänger über (Reverse Charge – Überbindung der Umsatzsteuerbelastung). Führt der Unternehmer steuerfreie Lieferungen gem. Art 6 Abs. 1 aus, so ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der er auf die Steuerfreiheit hinweist. Auch in diesen Rechnungen ist die UID-Nr. des Unternehmers und des Leistungsempfängers anzugeben.

2. Nachweis der Beförderung oder Versendung und Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen **muss** der Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen, dass er **oder** der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung **in das übrige Gemeinschaftsgebiet** befördert oder versendet hat.

Beförderung: Transportieren des Gegenstandes durch den Unternehmer selbst oder durch unselbständige Erfüllungsgehilfen.

Versenden: Der Gegenstand wird im Auftrag des Unternehmers von einem Frachtführer oder Verfrachter zu einem Dritten befördert oder der Unternehmer lässt eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgen

Bei der **Beförderung** von Gegenständen **in das übrige Gemeinschaftsgebiet** durch den Unternehmer oder den Abnehmer hat der Unternehmer den Nachweis wie folgt zu führen:

- ⇒ durch die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung
- ⇒ durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (Lieferschein) und
- ⇒ durch eine unterschriebene Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten/oder einer Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, wenn dieser die Beförderung durchführt, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert wird oder befördert wurde.

Diese Unterlagen sind als notwendige Voraussetzung für die Steuerfreiheit entsprechend aufzubewahren und bei einer Prüfung vorzulegen.

Bei **Versendung** von Gegenständen **in das übrige Gemeinschaftsgebiet** durch den Unternehmer oder den Abnehmer hat ebenfalls der Unternehmer den Nachweis wie folgt zu führen:

- ⇒ durch die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung und
- ⇒ durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigung und dergleichen oder deren Doppelstücke.

3. Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss der Unternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich UID-NR. des Abnehmers buchmäßig nachweisen. Die Voraussetzungen müssen leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein. Der Unternehmer **hat** folgendes aufzuzeichnen:

- ⇒ den Namen, die Anschrift und die UID-Nr. des Abnehmers (Daten des Personenkontos der Finanzbuchhaltung),
- ⇒ die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstandes der Lieferung (z.B. Hinweis auf die Lieferscheinnummer),
- ⇒ den Tag der Lieferung (z.B. Hinweis auf die Lieferscheinnummer),
- ⇒ das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung (= gebuchter Betrag),
- ⇒ ob die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde,
- ⇒ den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet und
- ⇒ in Abholfällen den Namen und die Anschrift des Beauftragten mit der Bestätigung, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet.

Wenn mit einem EU-Kunden erstmals eine Lieferung vereinbart wurde, dann ist zwingend die Richtigkeit der UID-Nr. des Kunden, mit der er sich als Unternehmer legitimiert, zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch Abfrage der UID-Nr. über Finanzonline. Hier ist die Abfrage der Stufe 2 zu empfehlen, da damit auch der Name in Verbindung mit der UID-Nr. überprüft werden kann.

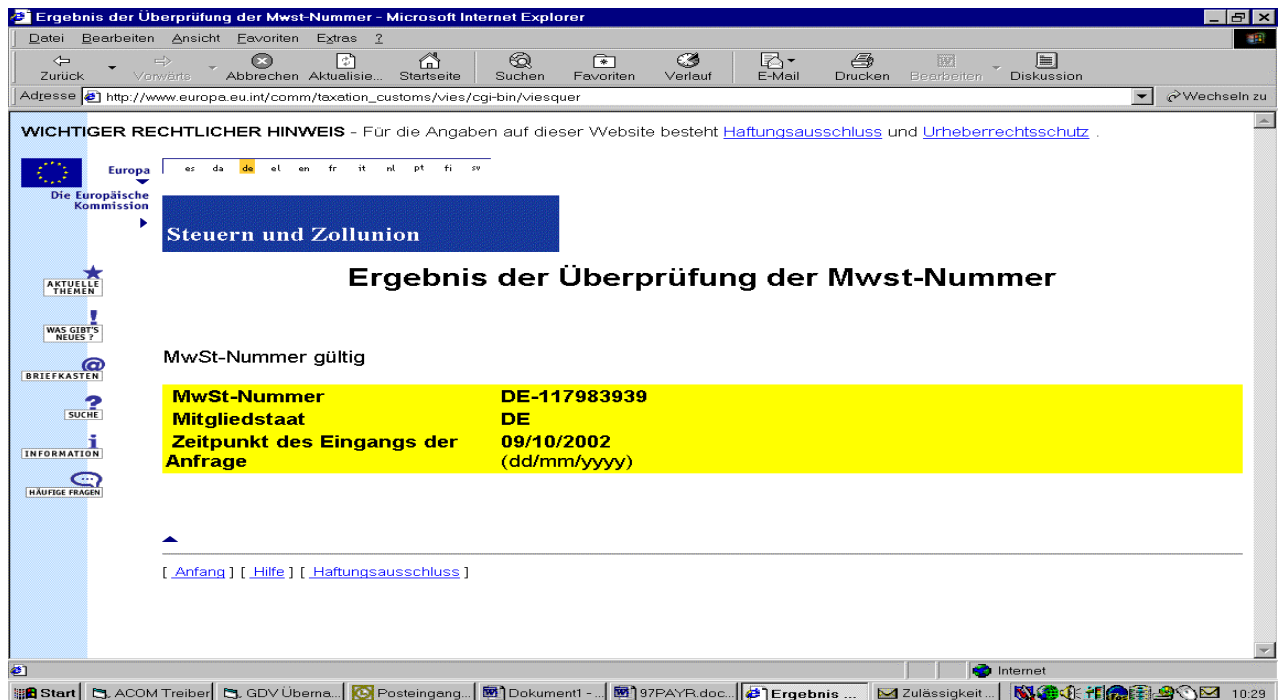
Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren (ausdrucken und zur Rechnung oder zum Akt ablegen).

Daneben besteht aber auch die Möglichkeit einer elektronischen MIAS-Selbstabfrage bei der EU

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/lang.do?fromWhichPage=vieshome&selectedLanguage=DE

Die MIAS-Selbstabfrage (samt Papiausdruck der Bestätigung) ersetzt die "Stufe 1" Anfrage.

Zur Abfrage auf den blau unterlegten Link klicken, damit wird die Homepage gestartet. Die Adresse kann dann gleich unter den Favoriten gespeichert werden. Es erscheint die folgende Internetseite:



Die Abfrage ausdrucken und zur Ausgangsrechnung ablegen. Erledigt, falls die Nummer gültig ist. Falls die Nummer ungültig ist, ist mit dem Kunden zwingend Kontakt aufzunehmen und im Zweifelsfall mit 20%iger Umsatzsteuer zu fakturieren, da dann keine Steuerbefreiung für diesen Vorgang besteht.

4. Umsatzsteuervoranmeldung

Unternehmer sind grundsätzlich zur Erstellung von monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von nicht mehr als 30.000 € müssen ihre UVA derzeit nur vierteljährlich erstellen. Diese **(Vorjahres-)Umsatzgrenze für die vierteljährliche UVA wird ab 2011 von 30.000 € auf 100.000 € erhöht**. Unternehmer mit einem Umsatz 2010 von bis zu maximal 100.000 € sind im Jahr 2011 daher nur mehr zur Erstellung von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet.

Dieser Erleichterung steht allerdings eine Verschärfung bei der UVA-Einreichung beim Finanzamt gegenüber. Nach derzeitiger Rechtslage müssen Unternehmer die erstellte UVA nur dann beim Finanzamt einreichen, wenn der Vorjahresumsatz mehr als 100.000 € beträgt; andernfalls ist die erstellte UVA lediglich bei den Aufzeichnungen des Unternehmers aufzubewahren. Parallel zur Anhebung der Umsatzgrenze für die vierteljährliche UVA-Erstellung von 30.000 € auf 100.000 € wird die **Umsatzgrenze für die verpflichtende Einreichung der UVA beim Finanzamt ab 2011 von derzeit 100.000 € auf 30.000 € gesenkt**.

Eine weitere Erleichterung gibt es für **Kleinunternehmer mit Umsätzen bis zu 30.000 €**. Diese sind bekanntlich (unecht) steuerbefreit, müssen aber trotzdem – auch wenn sie keine Umsatzsteuer zu entrichten haben – derzeit bei einem Jahresumsatz von mehr als 7.500 € eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Die Grenze, ab der **Kleinunternehmer eine Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt einreichen müssen, wird ab 2011 von 7.500 € auf 30.000 € angehoben**.

Zusammenfassend gelten daher **ab 2011** für die **UVA und Jahreserklärung** folgende Regelungen:

Vorjahresumsatz	UVA-Zeitraum	Verpflichtung zur UVA-Einreichung	Verpflichtung zur Abgabe USt-Jahreserklärung
bis € 30.000 €	vierteljährlich	nein	nein
über € 30.000 bis € 100.000	vierteljährlich	ja	ja
über € 100.000	monatlich	ja	ja

5. Zusammenfassende Meldung

Damit EU-weit eine Kontrolle der Lieferungen und Leistungen erfolgen kann sind Unternehmer verpflichtet innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen im Rahmen der sogenannten zusammenfassenden Meldung über FinanzOnline an die Finanzverwaltung zu melden.

Gemeldet wird monatlich der Betrag der Lieferungen oder Leistungen je Kunde unter Angabe dessen UID-Nr. Für die ZM gilt leider eine verkürzte Frist, deren Einhaltung unter Strafe steht.

Die ZM muss bis Ende des nächsten Monats beim Finanzamt eingereicht werden. Um diese Fristen einhalten zu können bedarf es einer entsprechenden Organisation des Rechnungswesens.